

ihren eigenen Bedarf, ihr eigenes Fortkommen arbeitete und sich nicht umhertrieb ¹⁴¹⁾).

Andere Teile des gegen Zins ausgetanen Königsbodens sind nicht Zubehör der königlichen Grundherrschaft gewesen, sie unterstanden auch nicht den Domänenamtleuten, sondern den Grafen ¹⁴²⁾ und Centenaren ¹⁴³⁾. D o p s c h verweist in diesem Zusammenhang sehr richtig auf Siedlung und Binnenkolonisation, auf die Rodung ¹⁴⁴⁾. Aber dieses Königsland war nicht nur kein Teil der königlichen Grundherrschaft, es war teilweise überhaupt nicht grundherrschaftlich organisiert. Es handelte sich auch hier wie bei den Freien innerhalb der Fisci um vergleichsweise kleine Grundbesitzer.

So wird das Fazit aus der Betrachtung des Zinsgutes lauten müssen: D o p s c h hat nur teilweise recht, wenn er das Zinsgut aus dem Geltungsbereich des CV ausschließen will. Soweit Zinsgut irgendwie ein Teil der königlichen Grundherrschaft gewesen ist, gehörte es in den Geltungsbereich hinein, stand es außerhalb der königlichen Grundherrschaft, war es nicht betroffen. Die ganze Frage ist aber insofern weniger wichtig, als dieses Zinsgut durchweg kleinen Grundbesitz darstellte, der in vielen Fällen gar nicht in der gleichen Art organisiert war, wie die großen Grundherrschaften. Gegen Zins ausgeliehene Domänen oder gar ganze Domänenbezirke sind bisher von niemandem nachgewiesen worden ¹⁴⁵⁾.

Damit ist also der Geltungsbereich des CV in sachlicher Hinsicht auf alle Güter, aus denen das fränkische Königtum unmittelbar wirtschaft-

¹⁴¹⁾ CV c. 54.

¹⁴²⁾ Fedor S c h n e i d e r a. a. O. S. 21.

¹⁴³⁾ Vgl. Th. M a y e r, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit, Rh. Vjbl. 17 (1952) 344 ff. — Nach ihm gab es in Ostfranken neben den Königshöfen schon früh Volkssiedlungen, die man am besten als Militärsiedlungen auf Staatsgut bezeichnen kann. Ebenfalls zu vergleichen ist H. D a n n e n b a u e r, Hundertschaft, centena, Huntari, HJb. 62—69 (1949) 199, der mit seinen „Talschaften freier Königszinser unter Centenaren“ Verhältnisse schildert, die sich wahrscheinlich im rätischen Urbar widerspiegeln (frdl. Hinweis von O. P. C l a v a d e t s c h e r, der diese Dinge zur Zeit untersucht). D a n n e n b a u e r s Gesamtdarlegungen sind allerdings nicht ohne Widerspruch geblieben, siehe F. S t e i n b a c h, Hundertschar, Centena und Zentgericht, Rh. Vjbl. 15/16 (1950/51) und Th. M a y e r a. a. O.

¹⁴⁴⁾ WE. 1, 194 f.

¹⁴⁵⁾ Vgl. dazu S c h l e s i n g e r a. a. O. S. 105 ff., der die Zinsgüter mit der fränkischen Staatssiedlung auf Königsland, mit Rodung und Kolonisation zusammenbringt. Wahrscheinlich wird den Siedlern die Möglichkeit, ihren Besitz zu einer Grundherrschaft auszubauen, nicht nur in Aquitanien (s. den Exkurs